



Luxemburg, 1. Juli 2005

Pressemitteilung 03-2005

Urteil in der Rechtssache E-10/04 *Paolo Piazza* ./ *Paul Schurte AG*

Ausländische Sicherheiten dürfen zur Stellung einer Prozesskostenkaution vor den nationalen Gerichten nicht generell ausgeschlossen werden

In einem heute verkündeten Urteil hatte der EFTA-Gerichtshof darüber zu befinden, ob eine Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, die die in Frage kommenden Möglichkeiten zur Erfüllung einer Prozesskostensicherheit auf verschiedene Sicherheiten inländischen Ursprungs einschränkt, in Einklang mit den Vorschriften des EWR-Abkommens über den freien Kapitalverkehr steht.

Diese Frage stellte sich im Zusammenhang eines arbeitsrechtlichen Verfahrens vor dem Fürstlichen Landgericht in Liechtenstein. Ein italienischer Staatsbürger mit Wohnsitz in der Schweiz hatte seinen früheren Arbeitgeber, eine liechtensteinische Gesellschaft, auf Lohnzahlung verklagt. Das Gericht auferlegte dem Kläger die Leistung einer Sicherheit für die Prozesskosten des Beklagten und die Gerichtskosten. Im Hinblick auf den nach § 56 der liechtensteinischen Zivilprozessordnung zu treffenden Beschluss über die Art der zu leistenden Sicherheit rief das Gericht den EFTA-Gerichtshof an.

Der Gerichtshof befand, dass eine Vorschrift, deren Unterscheidungsmerkmal hinsichtlich der möglichen Arten von Sicherheiten darin besteht, ob sie ihren Ursprung in Liechtenstein haben oder nicht, unweigerlich den Kapitalverkehr zwischen den EWR-Vertragsstaaten beschränkt, da es Kläger in liechtensteinischen Gerichtsverfahren daran hindert, Prozesskostensicherheit aus einem anderen Vertragsstaat zu leisten.

Mit Blick auf eine mögliche Rechtfertigung dieser Beschränkung wies der Gerichtshof darauf hin, dass es dem legitimen Zweck des Schutzes der Funktionsfähigkeit der Zivilgerichtsbarkeit dienen könne, wenn gewährleistet ist, dass die Verfahrenskosten in wirksamer Weise erlangt werden können. Obwohl die Vollstreckung einer ausländischen Sicherheit schwierig sein kann, da sie im Vergleich zur Vollstreckung inländischer Sicherheiten häufig zusätzliche Kosten und Komplikationen mit sich bringt, muss dies nicht in allen Fällen zutreffen. Der Gerichtshof schloss daraus, dass die völlige Unmöglichkeit, sich einer Sicherheit aus einem anderen Vertragsstaat zu bedienen, gegen Art. 40 des EWR-Abkommens über den freien Kapitalverkehr verstösst. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz erfordert insofern, dass nur das am wenigsten einschränkende Mittel gewählt wird.

Das Urteil im Volltext ist auf der Website des Gerichtshofs unter www.eftacourt.lu abrufbar.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu dem Fall nicht Stellung nehmen kann.